

Gemeinde Fehrbellin
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

Fachgebiet 2 Finanzen/Steuern
Telefon-Nr.:
E-Mail:

Frau Meißner
033932 595-140
m.meissner@gemeinde-fehrbellin.de

Fachgebiet 7 Sicherheit und Ordnung
Telefon-Nr.
E-Mail:

033932 595-300
ordnungsamt@gemeinde-fehrbellin.de

Sprechzeiten:
Mo
Di + Do

08:00 – 12:00 Uhr
08:00 – 12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr

Anzeige der Hundehaltung nach § 2 Abs. 2 Hundehalteverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) sowie gemäß § 7 Hundesteuersatzung der Gemeinde Fehrbellin

- Anmeldung zur Hundesteuer
 Abmeldung zur Hundesteuer

Angaben zur Person (Hundehalter m/w/d)

Familienname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
E-Mail	Telefonnummer

Angaben zum Hund

Hunderasse	Rufname des Hundes
Wurfdatum	Geschlecht:
Farbe	Besondere Kennzeichen
Haltung seit (Tag der Anschaffung)	Chipnummer* (Aufkleber)
Anzahl der im Haushalt lebenden Hunde	Steuerermäßigung

Umstände zur Beurteilung der Gefährlichkeit des Hundes (bitte ankreuzen; Hinweise umseitig)

- Ich versichere, dass mir keine maßgeblichen Umstände zur Beurteilung der Gefährlichkeit bekannt sind
- Zur Beurteilung der Gefährlichkeit sind mir folgende Umstände bekannt (z.B. Bissvorfälle, Feststellungsbescheid, Ordnungsverfügung etc.)

Ist der Hund bei Anmeldung älter als 3 Monate, bitte ausfüllen

Übernommen von (Name/Anschrift)
Bisher steuerlich gemeldet (Stadt/Gemeinde)
Ist die Abbuchung der Hundesteuer vom Konto erwünscht? (bitte separates SEPA-Lastschrift-Formular ausfüllen)
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben.

Datum, Unterschrift

Kassenzeichen

Hundesteuermarke

Nur bei Abmeldung auszufüllen:

Abmeldedatum
Grund der Abmeldung (veräußert, entlaufen, verzogen nach, verstorben, eingeschlafert)
Falls Neuer Besitzer: Name, Vorname
PLZ, Ort:
Tag der Abgabe an den neuen Besitzer

Hinweise zur Beurteilung der Gefährlichkeit

Zu den maßgeblichen Umständen zur Beurteilung der Gefährlichkeit zählen nach § 2 Abs. 2 HundehV auch ggf. Feststellungen über die Gefährlichkeit des Hundes und Ordnungsverfügungen anderer örtlicher Ordnungsbehörden, in denen zur Gefährlichkeit des Hundes Auflagen erteilt worden sind.

Als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten gemäß § 5 Abs. 1 HundehV Hunde,

1. die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen
2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben
3. die durch Ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
4. die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.